|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0565 |
| Titel | Gesundheitsdirektion (Beamte). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 241–244 |

[*p. 241*] I. Mit Beschluß Nr. 2108 vom 23. Juli 1943 lehnte der Regierungsrat die Wiederwahl von Paul Manz zum Verwalter der Heilanstalt Burghölzli für eine neue Amtsdauer 1943/47 ab, wobei die Gesundheitsdirektion ermächtigt wurde, Manz bis Ende Dezember 1943 provisorisch weiter amten zu lassen. In der Folge ersuchte Manz mit Schreiben vom 30. August 1943 den Regierungsrat, seine Nichtwiederwahl in Wiedererwägung zu ziehen oder ihn, sofern dies nicht möglich sei und er in der Zwischenzeit keine andere Arbeit finde, noch bis Ende März 1944 zu beschäftigen. Der Regierungsrat lehnte mit Beschluß Nr. 2661 vom 30. September 1943 das Wiedererwägungsgesuch ab, ermächtigte aber gleichzeitig die Gesundheitsdirektion, dem Gesuch um Verlängerung der provisorischen Anstellung bis längstens 31. März 1944 zu entsprechen.

II. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1943 stellte Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi für Verwalter Manz folgende neuen Gesuche:

1. Es sei in Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juli 1943 der Gesuchsteller für eine neue Amtsdauer in seinem Amte zu bestätigen.

2. Eventuell sei dem Gesuchsteller ab 1. Januar 1944 eine Invalidenrente in Höhe von 40% des anrechenbaren Gehaltes auszusetzen unter den statutarischen vorbehalten.

3. Ganz eventuell sei dem Gesuchsteller eine dreijährige Rente im Sinne von § 41 der Kassenstatuten auszurichten. Zur Begründung dieser Anträge nahm Dr. Baechi zu den

gegen Manz bei seiner Nichtwiederwahl erhobenen Vorwürfen Stellung und brachte eine Reihe neuer Behauptungen vor, die bei ihrer Richtigkeit zu einer anderen Beurteilung einzelner Tatbestände führen könnten. Dr. Baechi stellte dabei ausdrücklich das Gesuch, diese Einwendungen durch eine neue Untersuchung abzuklären.

Der Regierungsrat gab diesem Gesuch mit Beschluß Nr. 14 vom 6. Januar 1944 Folge und ordnete eine neue Untersuchung zur Abklärung dieser Behauptungen an, die sich gleichzeitig auch über eine Reihe weiterer, dem Regierungsrat über die Amtsführung von Verwalter Manz bekannter Tatbestände zu erstrecken hatte, die in den Erwägungen des Beschlusses über die Nichtwiederwahl nicht ausdrücklich angeführt worden waren. Mit der Durchführung dieser Untersuchung wurde Bezirksanwalt Max Willfratt beauftragt.

Am 17. Februar 1944 legte Bezirksanwalt Willfratt dem Regierungsrat seinen einläßlichen Bericht mit den Einvernahmeprotokollen sowie den übrigen Untersuchungsakten vor. In dieser Untersuchung wurde Manz ebenfalls wiederholt und eingehend zu allen Beanstandungen seiner Amtsführung einvernommen, und er hatte Gelegenheit, seine Auffassung zu allen Punkten vorzubringen. Er erklärte denn auch am Schluß der Untersuchung ausdrücklich, daß er keine weiteren Bemerkungen zu machen und auch keine Beweisanträge zu stellen habe. Damit wurde ihm im Untersuchungsverfahren das rechtliche Gehör entsprechend den im Beschluß des Regierungsrates Nr. 188 vom 27. Januar 1944 festgelegten Grundsätzen voll gewährt. Bezirksanwalt Willfratt kommt in seinem Bericht zum Ergebnis, daß die Nichtwiederwahl von Paul Manz als Verwalter der Heilanstalt Burghölzli ohne jeden Zweifel in sachlicher und persönlicher Hinsicht gerechtfertigt gewesen sei und die im angefochtenen Beschluß des Regierungsrates vom 23. Juli 1943 gegen Manz erhobenen Vorwürfe sich in allen Teilen als berechtigt erwiesen hätten.

III. Zu den von Dr. Baechi in seiner Eingabe vom 17. Dezember 1943 erhobenen Einwänden und Behauptungen ist auf Grund des Untersuchungsberichtes und der Akten folgendes festzustellen:

a) Gegenüber der Feststellung des Regierungsrates, daß die Geschäftsführung von Verwalter Manz schon während seiner Tätigkeit in der Frauenklinik zu einer Reihe von Aussetzungen Anlaß gegeben habe, machte der Gesuchsteller geltend, daß der Regierungsrat nicht an seiner Auffassung hätte festhalten können, wenn er sich jemals die Mühe genommen hätte, seine Vernehmlassung zu den Revisionsberichten der Finanzkontrolle zu prüfen, in denen es ihm gelungen sei, die erhobenen Vorwürfe zum größten Teil als unbegründet zu wider- // [*p. 242*] legen. Insbesondere sei zu dem schwerwiegenden Vorwurf der unexakten Trennung von privaten und anderweitigen Spesenrechnungen von der Betriebsrechnung der Frauenklinik festzustellen, daß nie eine private Bereicherung zur Diskussion gestanden habe und über die Verbuchung der in Frage stehenden Auslagen die Auffassungen in guten Treuen hätten auseinandergehen können. Diese Behauptungen sind jedoch nach der Untersuchung völlig unzutreffend. Eine Durchsicht der Vernehmlassungen von Verwalter Manz zu den Revisionsberichten läßt erkennen, daß Manz zu den Beanstandungen - soweit er sie nicht zugeben mußte - meistens nicht Stellung bezog, sondern durch allgemeine Ausführungen über seine Arbeitsmethoden das beanstandete Vorgehen zu rechtfertigen suchte. Über die damaligen Beanstandungen der Amtsführung von Verwalter Manz wurde durch Dr. Schumacher, damals Sekretär für das Anstaltswesen der Gesundheitsdirektion, in den Jahren 1940 und 1941 eine Untersuchung geführt, in der Manz in zahlreichen Punkten seine unkorrekte Amtsführung zugab und bedauerte. Dabei handelte es sich keineswegs nur um Beanstandungen, wie sie auch bei anderen Anstalten vorkamen; die ihm vorgeworfenen Verstöße betrafen vielmehr ausdrücklich Mißachtungen der bestehenden Vorschriften sowie der Weisungen der Vorgesetzten Behörden. Maiz gab denn auch in seiner Einvernahme vom 3. Februar 1944 zu, daß gegen seine Amtsführung als Verwalter der Frauenklinik berechtigte Beanstandungen vorgebracht worden seien und er in der Folge die erteilten Weisungen doch nicht immer eingehalten habe. Die Behauptung, daß Manz die Begründung der ihm mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1052 vom 16. Mai 1940 bei seiner Wiederwahl erteilten Rüge unverständlich gewesen sei, ist somit völlig unzutreffend; in seiner Einvernahme vom 3. Februar 1944 gab Manz selber zu, daß die ihm erteilte Rüge wohl berechtigt gewesen sei, da er tatsächlich verschiedene Beanstandungen habe anerkennen müssen. Eine Verweigerung rechtlichen Gehörs erfolgte entgegen den Einwendungen des Wiedererwägungsgesuches in der damals gegen Manz geführten Untersuchung nicht, indem Manz am 25. Januar 1940 durch Sekretär Dr. Schumacher zu diesen Beanstandungen einvernommen wurde.

b) Zu den gegen die Amtsführung von Paul Manz als Verwalter der Heilanstalt Burghölzli erhobenen Beanstandungen machte das Wiedererwägungsgesuch geltend, daß sie, soweit sie sich auf die Revisionsbemerkungen zu den Jahresrechnungen 1941 und 1942 beziehen würden, in den Vernehmlassungen größtenteils widerlegt worden seien. Diese Behauptung ist jedoch nach dem Ergebnis der Untersuchung über die Amtsführung von Verwalter Manz im Burghölzli, auf die noch näher eingetreten wird, unzutreffend. Entgegen der Behauptung des Wiedererwägungsgesuches erklärten ferner Dr. Schumacher und Regierungsrat Kägi als damaliger Gesundheitsdirektor ausdrücklich, daß eine Bewilligung zur Belastung der Umzugskosten von Fr. 225 auf die Anstaltsrechnung nicht erteilt worden sei. Dr. Schumacher wies darauf hin, daß er diese unzulässige Belastung der Anstaltsrechnung selber in einem Bericht beanstandet habe. Ebenso ergab sich die Bestätigung des Vorwurfs, daß Manz bei der Einrichtung der Verwalterwohnung und des Büros ohne Zustimmung der Gesundheitsdirektion einen auffallenden und unverantwortlichen Aufwand trieb. Für die Instandstellung der Verwalterwohnung wurden durch ihn Ausgaben von insgesamt Fr. 6985.80 ohne Einwilligung der Vorgesetzten Direktion veranlaßt. Der zuständige Bauverwalter erklärte ausdrücklich, daß er von Manz zur Besprechung der Wohnungsrenovation aufgefordert worden sei, wobei er angenommen habe, daß die Bewilligung der Gesundheitsdirektion Vorliege. Ferner hat Manz - wiederum ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion - für seine Wohnung einen Kühlschrank für Fr. 1390 angeschafft und im Jahre 1942 den vor einem Jahr neu installierten Gasherd durch einen elektrischen Herd im Kostenbetrage von Fr. 1131.30 ersetzen lassen. In gleicherweise nahm Manz auch für die Verwaltung der Heilanstalt eigenmächtige und übertriebene Anschaffungen vor. Der von ihm gekaufte Schreibtisch kostete mit der Innenausstattung und einem Drehstuhl Fr. 1385.20; daneben ließ er eine durchaus überflüssige Türsperrsignal- und Rufanlage im Betrage von rund Fr. 300 einrichten und kaufte eine Ediphone-Diktieranlage im Betrage von Fr. 3192.80, für die kein Bedürfnis vorhanden war und die denn auch lange Zeit überhaupt nicht benutzt wurde. Auch die Anschaffung eines neuartigen Durchschreibeapparates zum Preise von Fr. 318.75 war durchaus unnötig. Alle diese Anschaffungen nahm Manz wiederum vor.

ohne die Zustimmung der Gesundheitsdirektion einzuholen. Der Vorwurf, einen auffallenden und unverantwortlichen Aufwand bei der Einrichtung von Wohnung und Büro getrieben zu haben, war somit sicherlich begründet.

Auch hinsichtlich der Spesenrechnungen erweist sich die Beanstandung durchaus als zutreffend. Der Untersuchungsbericht stellt ebenfalls die übermäßigen Spesenrechnungen fest; insbesondere wurden von Manz bei Besichtigungen und Anlässen unnötig viele Angestellte mitgenommen. Manz erklärte denn auch selber, er sehe ein, daß er in bezug auf Besichtigung und Reisen eine etwas großzügige Auffassung gehabt habe. Besonders charakteristisch ist der Besuch der Stadtgärtnerei Zürich vom 19. April 1941, zu dem Manz vier Angestellte mitnahm, deren Anwesenheit nicht notwendig war. Nach der zweistündigen Besichtigung besuchte Manz mit seinen Angestellten eine Wirtschaft, wobei auf seine Weisung in den Kosten der Zeche zwei Tramabonnements verrechnet wurden, von denen aber wenigstens eines gar nicht gekauft worden war. Diesen Sachverhalt hat Manz in seiner Einvernahme vom 7. Februar 1944 zugegeben; ein weiterer gleicher Vorfall von unrichtiger Verrechnung von Tramabonnements in einer Wirtshausrechnung wurde in der Untersuchung nachgewiesen. Diese Fälle der Verfälschung von Spesenrechnungen auf Weisung von Manz hätten für sich allein schon eine disziplinarische Ahndung verlangt.

c) Im Beschluß über seine Nichtwiederwahl wurde Manz insbesondere vorgeworfen, daß er auch in seiner neuen Stelle sich wieder eigenmächtig über bestehende Vorschriften und besondere Weisungen seiner Oberbehörde hinweggesetzt und wiederholt gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung verstoßen habe. Diese Vorwürfe bezeichnet Manz als unklar; dabei waren dies diejenigen Beanstandungen, die ihm regelmäßig gemacht werden mußten und über die er sich trotz aller Mahnungen und Hinweise konsequent in unverantwortlicher Weise hinwegsetzte. Obwohl in den Revisionsberichten der Finanzkontrolle immer wieder festgestellt wurde, daß für die Vornahme von außerordentlichen Anschaffungen oder Bauarbeiten die Zustimmung der Gesundheitsdirektion erforderlich sei und Manz wiederholt versprach, diese Weisungen in Zukunft einzuhalten, nahm er immer wieder eigenmächtig große außerordentliche Anschaffungen und Bauarbeiten vor, ohne diese Zustimmung nachzusuchen. Hinsichtlich der Einrichtung der Verwalterwohnung und des Büros wurde dies bereits dargelegt. Daneben hat Manz aber auch sonst in großem Umfange solche Anschaffungen vorgenommen, von denen nur beispielsweise eine Reihe größerer Positionen angeführt werden sollen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Fr. |
| 1941 | Kühlschrank für Dr. Briner | 1 290.- |
|  | Elektrischer Herd für Dr. Briner | 1 144.50 |
|  | Elektrische Radiatoren | 2 131.20 |
|  | Schweißanlage | 1 665.20 |
|  | Embru-Möbel | 1 657.65 |
|  | Speisetransport wagen „Kulinarius“ | 1 690.- |
| 1942 | Embru-Möbel | 4 662.40 |
|  | Elektrischer Herd für Dr. Glaus | 1 131.20 |
|  | Drei Kühlschränke | 4 530.- |
|  | Flaschenreinigungsmaschine | 1 550.- |
|  | Bendix-Waschmaschine | 1 417.80 |
|  | Berkel-Wäschewaage | 2 601.- |
| 1943 | Embru-Möbel | 5 535.15 |
|  | Büromöbel für Kinderpoliklinik | 1 473.70 |
|  | Teppiche | 2 360.75 |
|  | Bendix-Waschmaschine | 2 158 - |
|  | Glättemaschine | 1 716.- |
|  | Total | Fr. 38 714.55 |

Diese Anschaffungen waren von Manz nicht nur in vorschriftswidriger Weise eigenmächtig vorgenommen worden, sondern sie erwiesen sich teilweise auch als unnötig, zu luxuriös oder unzweckmäßig. Für die Anschaffung von fünf Kühlschränken bestand kein Bedürfnis; insbesondere hatte Oberarzt Dr. Briner weder die Einrichtung eines Kühlschrankes noch eines elektrischen Herdes in seiner Wohnung gewünscht. Für die Frauenabteilung bestand kein dringliches Bedürfnis nach zwei Kühlschränken. Ebenso war die Anschaffung einer Wäschemaschine für die Waschküche der Ärztewohnungen nicht notwendig. Der Ankauf des Speisetransportwagens „Kulinarius“ - einer eigenen Erfindung von Manz - im Sommer 1941 war eine nutzlose Ausgabe, da der Wagen seither unbenutzt auf dem Estrich steht. Die Anschaffung von Möbeln // [*p. 243*] und Teppichen hätte in einem bescheideneren und teilweise weniger luxuriösen Umfange durchaus genügt. Die Untersuchung bestätigte somit eindeutig die Berechtigung des Vorwurfes des eigenmächtigen Hinwegsetzens über die bestehenden Vorschriften und besonderen Weisungen. In gleicher Weise hat Manz auch konsequent die Weisungen über die Rechnungsführung mißachtet; die von ihm eigenmächtig vorgenommenen Anschaffungen und anderen Auslagen wurden teilweise auf unrichtige Konten verbucht und die Rechnungsbelege trotz allen Mahnungen ungenügend spezifiziert.

d) Der Gesuchsteller bestreitet ferner den Vorwurf, daß er entgegen seinem Versprechen, sich ausschließlich seinem Amte zu widmen, seine Gutachtertätigkeit wieder aufgenommen habe. Diese Manz auferlegte Verpflichtung war keineswegs eine Engherzigkeit, wie dies das Wiedererwägungsgesuch darstellt, indem sich bei seiner Amtsführung in der Frauenklinik ergeben hatte, daß Manz sich allzusehr mit anderen Problemen und Arbeiten beschäftigte und er zudem wegen Krankheit längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert war. Die Einwendungen gegenüber diesem Vorwurf erweisen sich aber als durchaus unzutreffend. Neben dem Gutachten über das Krankenhaus Davos, für dessen Ausarbeitung die Bewilligung des Gesundheitsdirektors vorlag, hat Manz ohne diese Bewilligung auch noch ein Gutachten über das Kantonsspital Münsterlingen sowie über das Kurhaus „Viktoria“, in Orselina, erstattet und ferner eine Begutachtung über das Sanatorium Universitaire, in Leysin, übernommen, die er auf Intervention der Gesundheitsdirektion aufgeben mußte. Dabei wurde Manz für diese Tätigkeit von den Auftraggebern entschädigt; seine Behauptung, daß es sich nur noch um eine ehrenamtliche Erstattung von Gutachten für öffentliche Krankenanstalten und Sanatorien gehandelt habe, ist somit unrichtig.

e) Das Wiedererwägungsgesuch bezeichnet sodann die Feststellung des Regierungsrates, daß die Amtsführung von Verwalter Manz und insbesondere sein Bestreben, sich immer wieder auf Kosten des Staates persönliche Vorteile und Annehmlichkeiten zu verschaffen, das notwendige Vertrauen zu diesem Beamten verunmögliche, als eine unerhörte und unbegründete Anschuldigung. Diese Feststellung des Regierungsrates wird aber durch das Ergebnis der Untersuchung in vollem Umfange bestätigt. Schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich deutlich, daß die eigenmächtige und unausgeglichene, sich über alle Vorschriften und Weisungen konsequent hinwegsetzende Amtsführung von Verwalter Manz das Vertrauen des Regierungsrates in hohem Maße erschüttern mußte. Auch die Entrüstung über den Vorwurf, daß Manz sich auf Kosten des Staates persönliche Vorteile und Annehmlichkeiten habe verschaffen wollen, ist durchaus unbegründet; die zahlreichen Anschaffungen, die Manz ohne Zustimmung der Vorgesetzten Behörde in seinem und im Interesse seiner Familie für Büro und Verwalterwohnung vornahm, bestätigen die Berechtigung dieses Vorwurfes.

f) Der Gesuchsteller macht zum Schlusse geltend, daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nur auf seit Jahren bestehenden schikanösen Belästigungen durch gewisse Revisionsbeamte der Finanzdirektion beruhen würden. Diese unzutreffende Behauptung dokumentiert eindrücklich das einsichtslose und von sich eingenommene Wesen des Gesuchstellers, der sich einer sachlichen Beurteilung verschließt. Bei seinen konstanten Eigenmächtigkeiten und seiner konsequenten Mißachtung der bestellenden Vorschriften und Weisungen mußten die Organe der Finanzdirektion bei ihren Revisionen begreiflicherweise immer wieder Beanstandungen erheben. Diese Feststellungen der Revisoren waren aber durchaus begründet und stellten keineswegs schikanöse Belästigungen dar; es ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Vorgesetzten Behörden das Verhalten von Verwalter Manz nicht hinnehmen konnten.

IV. Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Behauptungen des Wiedererwägungsgesuches sich in vollem Umfange als unzutreffend erweisen. Die Untersuchung bestätigte in jeder Beziehung die Richtigkeit der im Beschlusse des Regierungsrates über die Nichtwiederwahl erhobenen Vorwürfe. Daneben wurde in der Untersuchung noch eine Reihe weiterer Beanstandungen festgestellt, die der Regierungsrat in seinem Beschluß vom 23. Juli 1943 nicht ausdrücklich angeführt hatte. Von diesen weiteren Verstößen sei nur darauf hingewiesen, daß Manz entgegen den ausdrücklichen Vorschriften und den ihm wiederholt erteilten Weisungen immer wieder ohne Einholung der Zustimmung der Gesundheitsdirektion eigenmächtig Aushilfskräfte einstellte und Büroartikel und Büromobiliar in grossem Umfange direkt von den Lieferanten und unter Umgehung der kantonalen Zentralstelle für Büromaterialien und der Baudirektion bezog. Einen sehr ungünstigen Eindruck macht sodann insbesondere der bereits erwähnte Ankauf des Speisetransportwagens „Kulinarius“ im Sommer 1941. Dieser Ankauf stellte nicht nur eine nutzlose Anschaffung dar, da der Wagen bis heute noch gar nicht in Betrieb genommen wurde; Manz war vielmehr auch selber Erfinder des Wagens und bezog nach den Feststellungen der Untersuchung von der Herstellerfirma Entschädigungen für die Überlassung des Fabrikationsrechtes. Unter diesen Umständen ist der eigenmächtige Ankauf eines solchen Wagens eine besonders schwerwiegende Verfehlung. Schließlich ist noch festzuhalten, daß Manz noch im Dezember 19415 - im gleichen Zeitpunkt, in dem er das Wiedererwägungsgesuch einreichen ließ - eine weitere Eigenmächtigkeit beging, indem er ohne Einwilligung der Gesundheitsdirektion eine neue Glättemaschine im Betrage von Fr. 1716 ankaufte.

Unter diesen Umständen, die das undisziplinierte und eigenmächtige Verhalten von Verwalter Manz sowie seine konsequente Mißachtung der bestehenden Vorschriften und Weisungen eindeutig bestätigen, ist der Regierungsrat nicht in der Lage, auf seinen Beschluß vom 23. Juli 1943 betreffend Nichtwiederwahl zurückzukommen. Das Wiedererwägungsgesuch ist deshalb abzuweisen.

V. Für den Fall einer Ablehnung der Wiederwahl auf eine neue Amtsdauer stellt. Manz den Antrag, ihm gestützt auf § 25 der Statuten der Beamtenversicherungskasse und entsprechend seinen 15 Dienstjahren eine dauernde Invalidenrente in der Höhe von 40% seiner Besoldung auszurichten. Zur Begründung dieses Rentenanspruches beruft sich Manz auf ein ärztliches Zeugnis von Prof. K. Rohr vom 22. Dezember 1943, wonach er wegen eines chronischen schweren Herzleidens dauernd in ärztlicher Behandlung stehe und seit den erlittenen schweren Herzattacken als vermindert arbeitsfähig zu betrachten sei. Nach § 8 des Beamtenversicherungsgesetzes und § 25 der Statuten können Leistungen aus der Invalidenversicherung an solche Versicherte ausgerichtet werden, die infolge von Unfall oder Krankheit ganz oder teilweise invalid geworden und aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. Für einen solchen Rentenanspruch ist aber nach ständiger Rechtsprechung (Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. 34, Nr. 14, Bd. 35, Nr. 96) notwendig, daß das Ausscheiden aus dem Staatsdienst wegen dieser Invalidität erfolgt. Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst und der Invalidität ist jedoch im vorliegenden Falle nicht erfüllt, da die Nichtwiederwahl von Verwalter Manz wegen der eingehend dargelegten beharrlichen Verstöße in seiner Amtsführung und nicht wegen seiner Invalidität erfolgte. Bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über seine Nichtwiederwahl hat denn auch Manz nie geltend gemacht, daß er invalid sei; nach dem eingereichten Gesuch um Wahl auf eine neue Amtsdauer ist doch in erster Linie anzunehmen, daß er sich als arbeitsfähig betrachtet.

VI. Als Eventualbegehren stellt Manz schließlich für den Fall der Ablehnung einer Invalidenrente das Gesuch um Zusprechung einer Rente wegen unverschuldeter Entlassung für die Dauer von drei Jahren. Nach § 41 der Statuten hat ein Versicherter mit mehr als fünf Dienstjahren Anspruch auf eine solche Rente, wenn er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen wurde. Dieses Eventualbegehren erweist sich jedoch als unbegründet, da die Nichtwiederwahl des Gesuchstellers ausschließlich auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Damit entfällt aber ein Rentenanspruch gestützt auf § 41 der Statuten.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch von Paul Manz, Verwalter der Heilanstalt Burghölzli, vom 17. Dezember 1943, um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juli 1943 betreffend seine Nichtwiederwahl wird abgelehnt.

II. Das Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente, eventuell einer dreijährigen Rente wegen unverschuldeter Entlassung, wird abgelehnt.

Es bleibt dem Gesuchsteller überlassen, seinen Anspruch beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich geltend zu machen. // [*p. 244*]

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. W. Baechi, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1, zu Handen von Paul Manz, Verwalter der Heilanstalt Burghölzli, Zürich 8, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]